

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. Mai 2021

Dossier Nr 7585, «Rendez-vous» vom 4. Mai 2021 – «Wer stellt eine terroristische Gefahr dar?»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 4. Mai beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Der Beitrag über das neue Gesetz betr. Polizeiliche Massnahmen gegen Terrorismus verletzte das Sachgerechtigkeits- und das Transparenzgebot in erheblicher Weise. Zu hören war vornehmlich der Vizedirektor von fedpol. Der Eindruck entstand, dass nur politisch linke Kreise gegen das Gesetz opponieren. Dem ist nicht so. Es gibt mehrere rechtswissenschaftliche Publikationen, die die Verletzung sowohl der Bundesverfassung wie auch der EMRK nachweisen.

Zudem haben 5 Grundrechte-Sonderberichterstatte der UNO und die Kommissarin für Menschenrechte des Europarates noch während der parlamentarischen Beratung die Bundesbehörden auf die Unvertäglichkeit mit dem Völkerrecht generell (Definition) als auch mit der EMRK hingewiesen. Überdies haben rund 60 Universitätsdozenten (Juristen) in einem offenen Brief das Gesetz deutlich kritisiert. Von allem dem war in diesem Beitrag kein Wort zu hören.

Da die Massnahmen selber auch völlig untauglich sind, ein Attentat zu verhindern, wie das der Vicedirektor von fedpol behauptet, wird der Bevölkerung etwas vorgegaukelt, das nicht zutrifft.

Auf Wunsch stelle ich gerne Unterlagen zur Verfügung.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Radiobeitrag und der Artikel sind Teil unserer Berichterstattung im Vorfeld der Volksabstimmung über die neue Antiterrorgesetzgebung.

Der Fokus in diesem Fall lag auf der Sichtweise des Bundesamtes für Polizei (Fedpol). Es handelte sich also naturgemäss um eine Perspektive aus einer dem neuen Gesetz positiv gegenüberstehenden Institution.

Wir respektieren aber selbstverständlich folgendes in den «Publizistischen Leitlinien» verankerte Prinzip und führen dazu regelmässig vor Abstimmungen und Wahlen ein internes Monitoring durch: «Die SRG-Redaktionen achten darauf, dass im Gesamtangebot die Pro- und Kontra-Positionen insgesamt fair zu Wort kommen.» Wenn der Abstimmungstermin näher rückt, gelten sogar noch strengere Regeln. So muss ab einer Woche vor dem Termin sogar jeder einzelne Beitrag und Artikel beide Positionen angemessen berücksichtigen. Im aktuellen Fall erfolgte die Publikation allerdings gut fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin, weshalb letzteres Erfordernis nicht zur Anwendung kommt.

Was die Erwähnung von Gegenpositionen betrifft: Es würde den Rahmen eines einzelnen Fernseh- oder Radiobeitrags oder eines kurzen Online-Artikels sprengen, wenn wir stets auch aufzeigen würden, welche Institutionen, Organisationen, Gruppierungen oder gar bedeutende Mandatsträger (Uno-Berichterstatte, Menschenrechtskommissarin) sich im Pro- und Kontralager befinden, sich für oder gegen eine Vorlage aussprechen. Das hätte in manchen Fällen eine lange Aufzählung zur Folge. Wir beschränkten uns deshalb in diesem Fall auf die Nennung der wichtigsten Parteien, darunter die GLP (die sich selber nicht dem linken Lager zugehörig fühlt).

Der Verzicht auf eine rituelle Nennung aller Vertreter der beiden Lager darf und wird selbstverständlich nicht dazu führen, dass in der Gesamtberichterstattung relevante Sichtweisen und Argumente ausgeblendet, ja unterschlagen werden. Die Überlegungen, die gegen die neue Antiterrorgesetzgebung sprechen, kommen in unserer Abstimmungs-Vorberichterstattung gebührend vor.

Wir sind uns bewusst, dass der Artikel und der Radiobeitrag das Thema keineswegs umfassend abgehandelt haben, vielmehr stark komprimiert. Die Grundlage der Darstellung bildeten jedoch die für das Verständnis zentralen Elemente. Das Ganze, wie eingangs erwähnt, mit dem Fokus auf der Perspektive von Fedpol.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Wie die Redaktion schon ausgeführt hat: es ist unmöglich, in einem einzigen Beitrag zu einer bevorstehenden Abstimmung immer alle Aspekte und alle Facetten darzulegen. Es ist im Gegenteil Aufgabe des öffentlichen Senders, zur breiten Information einer Vorlage in den verschiedenen Informationsgefässen Schwerpunkte zu setzen und damit auch inhaltlich etwas mehr in die Tiefe von einzelnen Aspekten zu gehen.

Das hat insbesondere Radio SRF in verschiedenen Beiträgen getan: zum Beispiel am 27. März, 13. April, am besagten 4. Mai und am 11. Mai. Dabei hat der öffentliche Sender auch ausführlich über die rechtstaatlichen Vorbehalte informiert.

Erst drei Wochen vor dem Abstimmungstermin – wo vorausgesetzt werden kann, dass die SRF-Konsumentinnen und -konsumenten sich über die Vorlagen eingehender ins Bild gesetzt haben – müssen die Beiträge ausgewogen sein und dürfen demzufolge nicht mehr einzelne Blickpunkte beleuchtet werden.

Im beanstandeten Beitrag stand das fedpol im Vordergrund. Was nicht nur nachvollziehbar, sondern auch einleuchtend ist. Schliesslich ist es als Fachbehörde, die sich je nach Ausgang der Abstimmung mehr oder weniger mit der Umsetzung befassen wird, geradezu prädestiniert, sich zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus zu äussern. Wer aus welchen Gründen für oder gegen die Vorlage ist, stand bei diesem Beitrag nicht im Vordergrund. Vielmehr ging es darum, was die einschlägige Bundesbehörde unter «terroristischer Gefahr» versteht.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Ombudsstelle SRG Deutschschweiz